

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit

- a) der Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung gewerblichen Güterkraftverkehrs (GüKG oder VO (EG) Nrn. 1071/2009 und 1072/2009)**
- b) der Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen (PBefG)**
- c) der Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (StVO)**
- d) der Beantragung zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum nach § 45 Abs. 6 StVO**
- e) der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO**
- f) Fahrtenbuchangelegenheiten nach § 31 a StVZO**

Seit dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechende nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Sowohl die Personalien als auch die in den oben zu **a) bis e)** genannten Antragsverfahren nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden gespeichert und verarbeitet.

In den unter **f)** genannten Verfahren werden personenbezogene Daten des Fahrzeughalters (Vorname, Name, Anschrift, Kennzeichen des Fahrzeugs für das eine Fahrtenbuchauflage angeordnet wurde, ermittelnde Behörde und deren Aktenzeichen, Datum des Erlasses der Ordnungsverfügung, Verpflichtungszeitraum, Fahrtenbuchvorlagen) gespeichert. Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt, um bei einer neuerlichen Verkehrsordnungswidrigkeit während des Verpflichtungszeitraums, bei der der verantwortliche Fahrzeugführer von der Verfolgungsbehörde nicht ermittelt werden kann, bei entsprechender Nachfrage der Verfolgungsbehörde anhand der Aufzeichnungen des Fahrzeughalters die verantwortliche Person ermitteln und der Verfolgungsbehörde mitteilen zu können.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählt die Kreiskasse, die die finanziellen Angelegenheiten der Kreisverwaltung abwickelt.

In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs - würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.

Ist ein Rechtsbeistand vor Gericht erforderlich, so wird ggf. die Rechtsabteilung eingeschaltet. Sie erhält dazu Einsicht in die Unterlagen zur Ihrem Vorgang.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Die in den oben genannten Verfahren a) bis f) erhobenen Daten werden vom Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis bzw. dem Ablauf der jeweiligen befristeten Genehmigung oder Anordnung an in den unter a), b), c), d) und f) genannten Fällen noch 10 Jahre lang, in den unter e) genannten Fällen noch 5 Jahre lang gespeichert. Zur Abwicklung von Finanziellen Angelegenheiten betragen nach der GemHVO die Aufbewahrungszeiten 6 Jahre

Kontakt Daten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt/Verkehrssicherung
Frau Schelenz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
02241/13-2003
cornelia.schelenz@rhein-sieg-kreis.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
02241/13-2244
datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das **Recht Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44 Tel.: 0211/38424-0
40102 Düsseldorf Fax: 0211/38424-10
Internet: www.lidi.nrw.de E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.